

Feststellung der Pflicht zur  
Umweltverträglichkeitsprüfung  
Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung  
des Einzelfalls nach § 7 UVPG



Erweiterung des Netto-Marktes  
in der Friedrich Engels Straße 55,  
Gemeinde Borkheide

Gemarkung: Borkheide, Flur: 2, Flurstück 1374

September 2024

Impressum

# Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Erweiterung des Netto-Marktes in der Friedrich Engels Straße  
55, Gemeinde Borkheide

Gemarkung: Borkheide, Flur: 2, Flurstück 1374

Auftraggeber:

**Netto Marken-Discount AG & Co.KG**

**Arkenberger Damm 1**

**13127 Berlin**

Bearbeitung:



**Dipl. Ing. (FH) Hagen Roßmann**

Dorfstraße 30 • 14715 Seeblick OT Wassersuppe  
fon 033872 / 70 854

mobil 0151 / 2112 888 0

e-mail [rossmann@wassersuppe.de](mailto:rossmann@wassersuppe.de)

[www.wassersuppe.de](http://www.wassersuppe.de)

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Re' followed by a long horizontal stroke.



.....  
*Unterschrift*

Bearbeitungsstand: September 2024

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	1
Abbildungsverzeichnis .....	2
Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 7 UVPG .....	5
Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG i.V.m. § 9 UVPG .....	6
1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens .....	6
1.1 Größe des Vorhabens .....	8
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft .....	9
1.3 Abfallerzeugung .....	9
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen .....	9
1.5 Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien .....	10
2 Standort des Vorhabens .....	11
2.1 Bestehende Nutzungen des Gebietes .....	11
2.2 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien), .....	15
2.3 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes .....	16
2.4 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung nachfolgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes .....	18
2.5 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind .....	19
3 Merkmale der möglichen Auswirkungen .....	19
3.1 Ausmaß der Auswirkungen geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung .....	19
3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen .....	19
3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen .....	19
3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen .....	20
3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen .....	21
4 Zusammenfassung .....	21
5 Quellenverzeichnis .....	23

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt B-Planentwurf mit Darstellung der geplanten Erweiterungen; Planungsbüro Hirt Rathenow 2024.....	8
Abbildung 2: Übersichtslageplan Lage des Plangebiet in der Ortslage Borkheide; Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2024 .....	11
Abbildung 3: Luftbildlage Luftbildübersicht mit Kennzeichnung des geplanten Baubereiches; Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2024.....	12
Abbildung 4: Luftbildlage Gemarkung: Borkheide, Flur: 2, Flurstücke: 1374; Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2024 .....	13
Abbildung 5: Eingangsbereich Verbrauchermarktgebäude; Aufnahme: H. Roßmann 08/2024 .....	13
Abbildung 6: Fläche für die geplante Erweiterung des Gebäudes; Aufnahme: H. Roßmann 08/2024 .....	14
Abbildung 7: Fläche hinter dem Marktgebäude, auf dem Nachbargrundstück befindet sich eine Betonfläche als Rest einer alten Straße; Aufnahme: H. Roßmann 08/2024 .....	14

## Anlass und Zielsetzung – Rechtliche Grundlagen

Die Netto Marken-Discount AG & Co.KG plant den Erweiterungsbau eines bestehenden Marktstandortes. Es erfolgt zukünftig die vollständige Modernisierung des Standortes inklusive der Neugestaltung der Stellplatzflächen.

Der Sortimentsschwerpunkt des Marktes wird beibehalten, auch nach einer Verkaufsflächenvergrößerung ist nicht vorgesehen vom bestehenden Konzept abzuweichen. Der Schwerpunkt liegt weiterhin in den Bereichen Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel. Der Verbrauchermarkt stellt damit einen typischen Nahversorgungsmarkt dar.

Für den Verbrauchermarkt und die Geschäfte werden tägliche mehrere Anlieferungen erwartet. Der Markt soll eine modernisierte Stellplatzanlage für die Kunden des Verbrauchermarktes erhalten.

Die neu zu errichtenden Anlagenteile sollen so kompakt wie möglich errichtet werden.

Mit dem gesamten Vorhaben können auch Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden sein.

Rechtsgrundlage bildet Neufassung des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung in in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

Nach § 7 und Anlage 1 zum UVPG ist für den Neubau oder die Erweiterung eines Verbrauchermarktes eine allgemeine Vorprüfungspflicht gegeben.

Für das hier zu betrachtende Vorhaben ist aufgrund des Anlagentyps eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 1 Nr. 18.6 UVPG unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

In der Vorprüfung des Einzelfalls werden die zu erwartenden Umweltfolgen dargelegt und eine Prüfung der Umwelterheblichkeit gemäß den Vorschriften des UVPG vorgenommen. Ermittelt wird, ob ein Vorhaben durch seine Merkmale (z. B. Größe, Unfallrisiko), seinen Standort (z. B. Schutzgebiete, ökologische Empfindlichkeit) oder durch z. B. die Schwere, Dauer und Häufigkeit möglicher Umweltauswirkungen eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig macht.

Als Grundlage hierbei dienen die aufgeführten Kriterien der Anlage 2 „Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung“ und Anlage 3 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ zum UVPG.

Wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Darüber entscheidet die zuständige Behörde.

Die Gliederung der Untersuchungsgegenstände des Berichtes für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls folgt, gemäß den Regelungen des § 7 UVPG der Systematik in Anlage 3 UVPG. Der dort aufgeführte Prüfkatalog dient als Basis für die Prüfunterlage. Soweit erforderlich, wurden einzelne Gliederungspunkte ergänzt und erweitert.

### *§ 7 UVPG Vorprüfung bei Neuvorhaben*

*(1) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.*

*(2) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.*

*(3) Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.*

*(4) Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.*

Vorliegendes Material, welches auf den in Anlage 3 zum UVPG formulierten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls basiert, dient als entsprechende Entscheidungsgrundlage für die zuständige Behörde.

## Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 7 UVPG

Tabelle 1: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 7 UVPG

<b>18.6 Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelbetriebes im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von</b>			<b>Zutreffen- des ankreuzen</b>
18.6.1	5.000 m <sup>2</sup> oder mehr,	<b>X</b>	<input type="checkbox"/>
18.6.2	1.200 m <sup>2</sup> bis weniger als 5.000 m <sup>2</sup>	<b>A</b>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Kumulierende Vorhaben gem. § 7 UVPG</b>		<b>Zutreffendes ankreuzen</b>	
		<b>ja</b>	<b>nein</b>
Gibt es sonstige Vorhaben (kumulierende Vorhaben), die in engen räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen (z.B. Folgemaßnahmen, weitere Abschnitte der Planung etc., technische Infrastruktur)? Wenn ja, erläutern und bei der Einzelfallprüfung berücksichtigen.  Erläuterung: Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind bisher keine kumulierenden Vorhaben bekannt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 4.635 m <sup>2</sup> .  Der bestehende Markt weist dabei im Bestand eine Grundfläche von insgesamt 1.195 m <sup>2</sup> auf (einschließlich Lager- und Personalräume). Durch die geplante Erweiterung des Marktgebäudes ist zukünftig eine Gesamt-Grundfläche von 1.712 m <sup>2</sup> vorgesehen.		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

## Teil B:

# Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG i.V.m. § 9 UVPG

## 1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

### Vorhabenbeschreibung

Die Netto Marken-Discount AG & Co.KG plant den Erweiterungsbau eines bestehenden Marktstandortes. Es erfolgt zukünftig die vollständige Modernisierung des Standortes inklusive der Neugestaltung der Stellplatzflächen.

Der Sortimentsschwerpunkt des Marktes wird beibehalten, auch nach einer Verkaufsflächenvergrößerung ist nicht vorgesehen vom bestehenden Konzept abzuweichen. Der Schwerpunkt liegt weiterhin in den Bereichen Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel. Der Verbrauchermarkt stellt damit einen typischen Nahversorgungsmarkt dar.

Für den Verbrauchermarkt und die Geschäfte werden tägliche mehrere Anlieferungen erwartet. Der Markt soll eine modernisierte Stellplatzanlage für die Kunden des Verbrauchermarktes erhalten.

### Allgemeine Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf die Umwelt sind Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von einem Vorhaben verursacht werden.

Auswirkungen auf die Umwelt können durch Einzelursachen, Ursachenketten oder durch das Zusammenwirken mehrerer Ursachen herbeigeführt werden;

- anlagen-, bau- und betriebsbedingt sein,
- kurz-, mittel- und langfristig auftreten,
- dauerhaft oder zeitlich begrenzt sein,
- aufhebbar (reversibel) oder nicht aufhebbar (irreversibel) sein,
- direkt oder indirekt wirken und
- positiv oder negativ – d. h. systemfördernd (funktional) oder systembeeinträchtigend (disfunktional)

sein.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Merkmale und die Wirkfaktoren des Vorhabens zusammengestellt.

(Tabelle auf der nächsten Seite!)



Tabelle 2: Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

<b>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</b>		<b>Art / Umfang</b>		
<input type="checkbox"/> Neubau <input checked="" type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung einer Anlage				
1.1	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m <sup>2</sup> (Bau / Anlage)	1.7502		
1.2	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m <sup>2</sup>	345		
1.3	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m <sup>3</sup>	200		
1.4	Hochbauten, technische Anlagen, Ingenieurbauwerke	Siehe Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen u. grafischen Darstellungen		
<b>Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf?</b>		<b>nein</b>	<b>ja</b>	<b>Geschätzter Umfang</b>
1.5	Erhebliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
1.6	Erhöhung der Lärmemission	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
1.7	Erhöhung der Schadstoffemission	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
1.8	Zusätzliche Zerschneidungswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
1.9	Visuelle Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	bauliche Dominanz durch Gebäude
1.10	Veränderung des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
1.11	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
1.12	Klimatische Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Erhöhung der Rückstrahlungswerte durch Neuversiegelung
<b>Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf?</b>		<b>nein</b>	<b>ja</b>	<b>Geschätzter Umfang</b>
1.13	Sonstige Wirkungen oder Projektmerkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
	- Abwasser / Oberflächenentwässerung		<input type="checkbox"/>	---
	- Abfall (z.B. belastete Böden / Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)		<input type="checkbox"/>	---
	- Rohstoffbedarf		<input type="checkbox"/>	---
	- besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden)		<input type="checkbox"/>	---
	- Bodenmassen / Bodenbewegungen		<input type="checkbox"/>	---
	- Abwicklung des Baubetriebs		<input type="checkbox"/>	---
	- andere und zwar: .....		<input type="checkbox"/>	---

### Zusammenfassende Erläuterung

Das Vorhaben wird eine bisher bereits genutzte und bebaute Verbrauchermarktimmoblie innerhalb des Siedlungsgebietes beansprucht. Es erfolgen der Teilabbruch des Gebäude- und Versiegelungsbestandes und eine Erweiterung des Verbrauchermarktes. Auf ca. 4.635 m<sup>2</sup> Geltungsbereichsflächen dürfen 3.708 m<sup>2</sup>

versiegelt werden. Unter Berücksichtigung des Bestandes erfolgt eine zusätzliche Versiegelung von ca. 345 m<sup>2</sup>.

Es ist eine Erhöhung der baulichen Dominanz im Siedlungsbereich zu erwarten. Diese führt aber nicht zu einer visuellen Überprägung, da es sich um eine Anpassung der Bebauung innerhalb der Siedlungsstruktur handelt. Eine zusätzliche erhebliche Lärmbelastung oder Beeinträchtigung der Bevölkerung ist durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

Mit der zusätzlichen Versiegelung erhöhen sich die Rückstrahlungswerte.

## 1.1 Größe des Vorhabens

Mit dem Vorhaben werden insgesamt ca. 4.535 m<sup>2</sup> Fläche (Gesamtgrundstück) beansprucht. Unter Berücksichtigung des Bestandes erfolgt eine zusätzliche Versiegelung von ca. 345 m<sup>2</sup>.

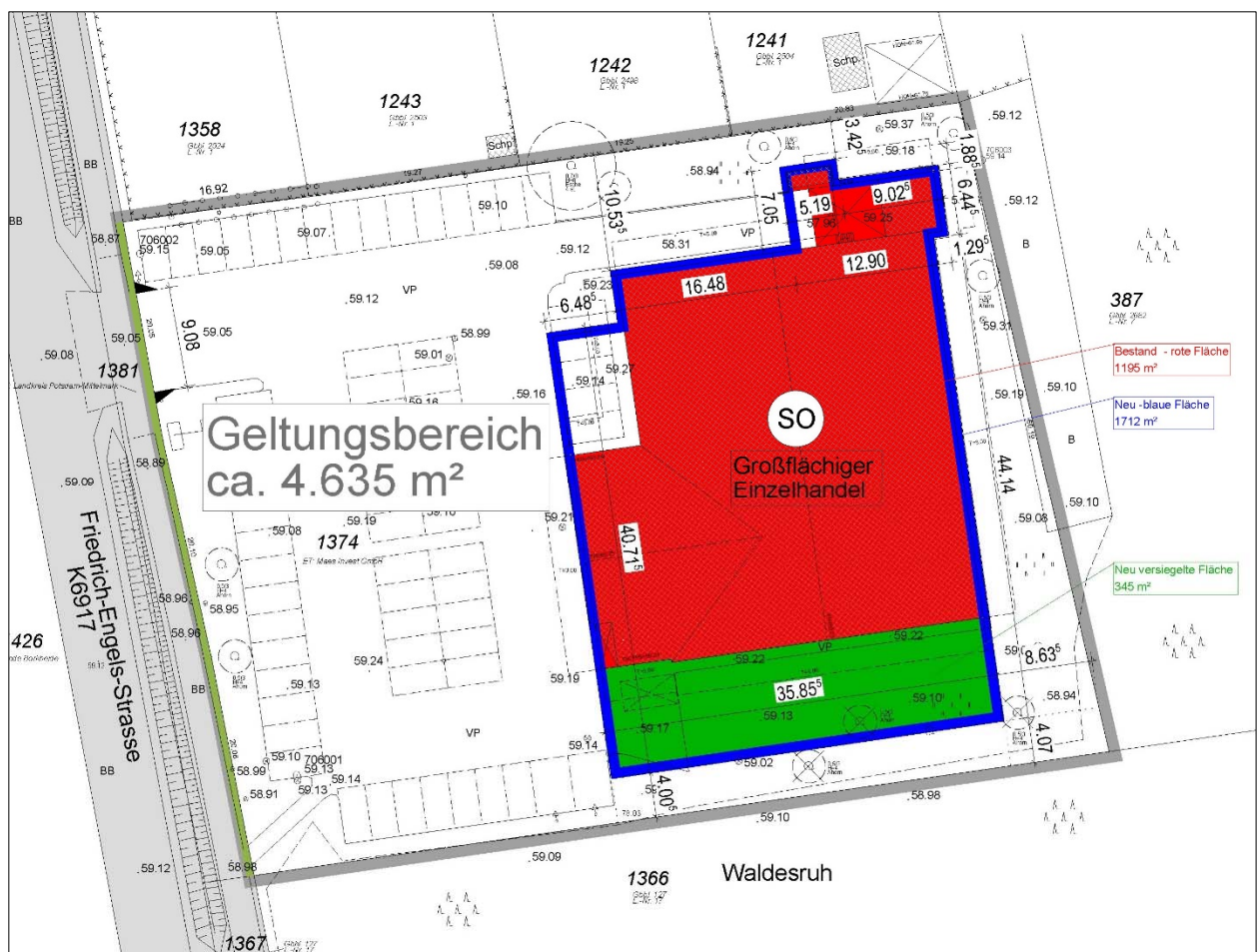


Abbildung 1: Ausschnitt B-Planentwurf mit Darstellung der geplanten Erweiterungen; Planungsbüro Hirt Rathenow 2024

## 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Auf dem Baugrundstück findet die Ergänzung des Gebäudebestand statt. Es erfolgt eine bauliche Erweiterung des Verbrauchermarktes. Die Stellplatzanlagen wird teilweise neugestaltet.

Die Grundwasserneubildung wird nicht zusätzlich erheblich beeinträchtigt, weil bereits eine sehr umfangreiche Bebauung und Flächenbefestigung vorhanden ist und Niederschlagswasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.

Die wesentlichen Teile der Neubebauung werden auf bereits schon versiegelten und bebauten Flächen vorgenommen. Teilweise werden auch unbefestigte Flächen beansprucht.

Wasserflächen werden nicht beansprucht.

Es kann Baum- und Strauchbestand verloren gehen.

Mit der Baumaßnahme erhöht sich die bauliche Dominanz durch Hochbauten. Die Neugestaltung führt aber unter Berücksichtigung des Bestandes nicht zur Überprägung des Siedlungsraumes.

Mit der zusätzlichen Versiegelung erhöhen sich die Rückstrahlungswerte.

Die Erholungsfunktion wird nicht beeinträchtigt.

## 1.3 Abfallerzeugung

Bei dem Bauvorhaben entstehen Abfälle während des Bau- und insbesondere im Rahmen des Rückbau- und Abbruchprozesses durch anfallende bautechnische Reststoffe und ggf. Verpackungen etc. statt. Die anfallenden Stoffe sind gemäß § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) als Abfälle zur Verwertung zu bezeichnen. Die Materialien werden vollständig dem Recyclingprozess zugeführt. Die Ersatzbaustoffverordnung findet dabei Beachtung.

Weitere Abfallerzeugungen finden durch den Regelbetrieb des Verbrauchermarktes nicht statt.

## 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während des Bauvorhabens ist mit lokalen Belästigungen insbesondere durch Lärm und Staub zu rechnen. Weiterhin treten durch den An- und Abtransport von Stoffen und Materialien mit LKW zusätzliche Belastungen in der Bauphase auf.

Während des Betriebs des Verbrauchermarktes ist mit keinen zusätzlichen Belästigungen zu rechnen. Anlagebedingt erhöht sich das Verkehrsaufkommen eventuell leicht. Dies führt aber nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf umliegende Siedlungsstandorte.

### Geruch

Negative Geruchsauswirkungen sind in der Umgebung des Vorhabenstandortes aufgrund des Vorhabentyps Verbrauchermarkt nicht zu erwarten.

### Schall

Zusätzliche negative Lärmauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht begründet und in der Umgebung des Vorhabenstandortes nicht zu erwarten.

### **Staub**

Während der Bauphase kann es zeitlich, bei entsprechender Witterung durch Erdarbeiten, Transport und Bau zu erhöhten Staubbelastungen kommen.

Der Betrieb des Marktes inklusive des zugehörigen Fahrzeugverkehrs führen nicht zu erhöhten Staubbelastungen.

## **1.5 Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien**

Im Hinblick auf die eingesetzten Stoffe besteht bei Einhaltung der Arbeitsvorschriften beim Betrieb der Anlagen kein erhöhtes Unfallrisiko. Grundsätzlich besteht keine außergewöhnliche Havariegefahr durch das Vorhaben.

Es besteht ein generelles Unfallrisiko beim Umgang mit Maschinen und Fahrzeugen während der Abbruch-, Bau- und Betriebsphase. Dieses Risiko ist bezogen auf das Plangebiet nicht höher als gewöhnlich.

Bei Erfüllung aller Sicherheitsvorschriften und ordnungsgemäßem Betrieb entsteht kein erhöhtes Unfallrisiko.

Ein erhöhtes Umweltrisiko ist wegen des ausschließlichen Umgangs mit unbedenklichen Stoffen und Materialien nicht vorhanden.

## 2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

### 2.1 Bestehende Nutzungen des Gebietes

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage von Borkheide.

Der Planungsraum ist aktuell (August 2024) geprägt durch einen Verbrauchermarkt, einer Stellplatzfläche und umgebenden Grünflächen. Randlich befindet sich Waldbestand, Straßenfläche und Siedlungsbestand.

Die typischen anthropogenen Einflüsse und die bautechnische Überprägung durch die vorhandene Flächennutzung sind auf allen Flächen des Baugrundstücks deutlich erkennbar.



Abbildung 2: Übersichtslageplan Lage des Plangebiet in der Ortslage Borkheide; Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2024

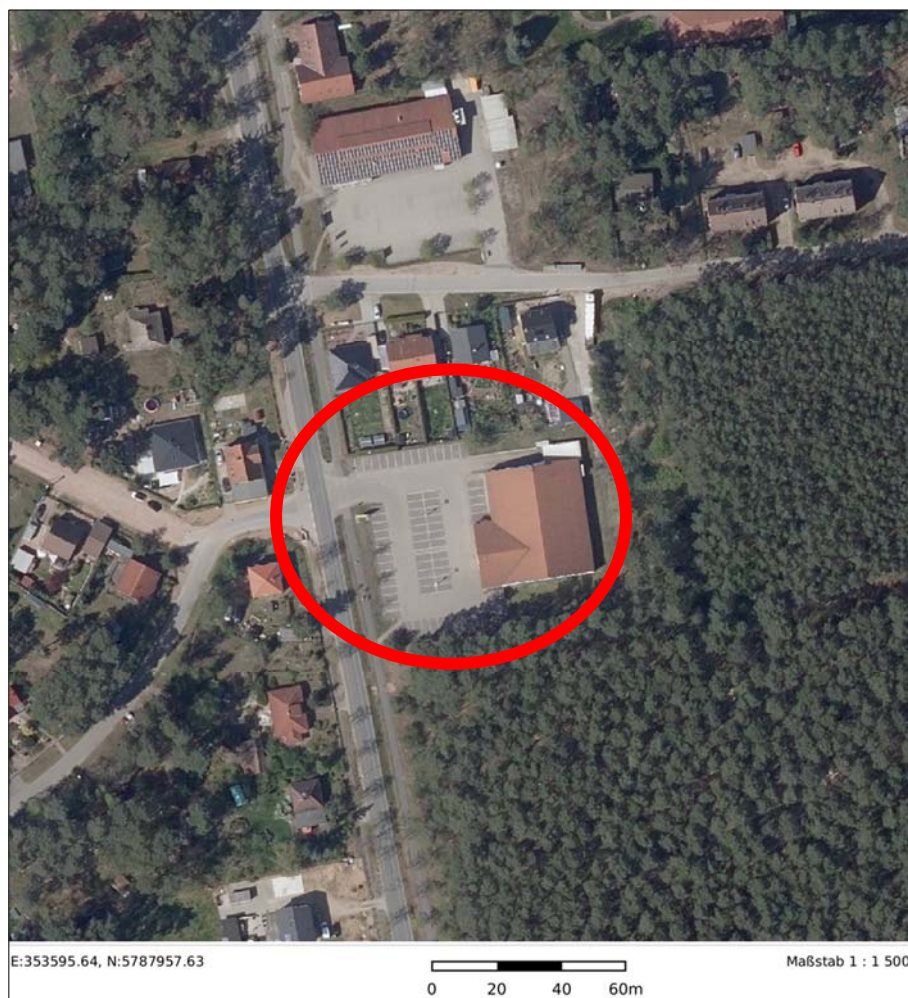


Abbildung 3: Luftbildlage Luftbildübersicht mit Kennzeichnung des geplanten Baubereiches;  
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2024

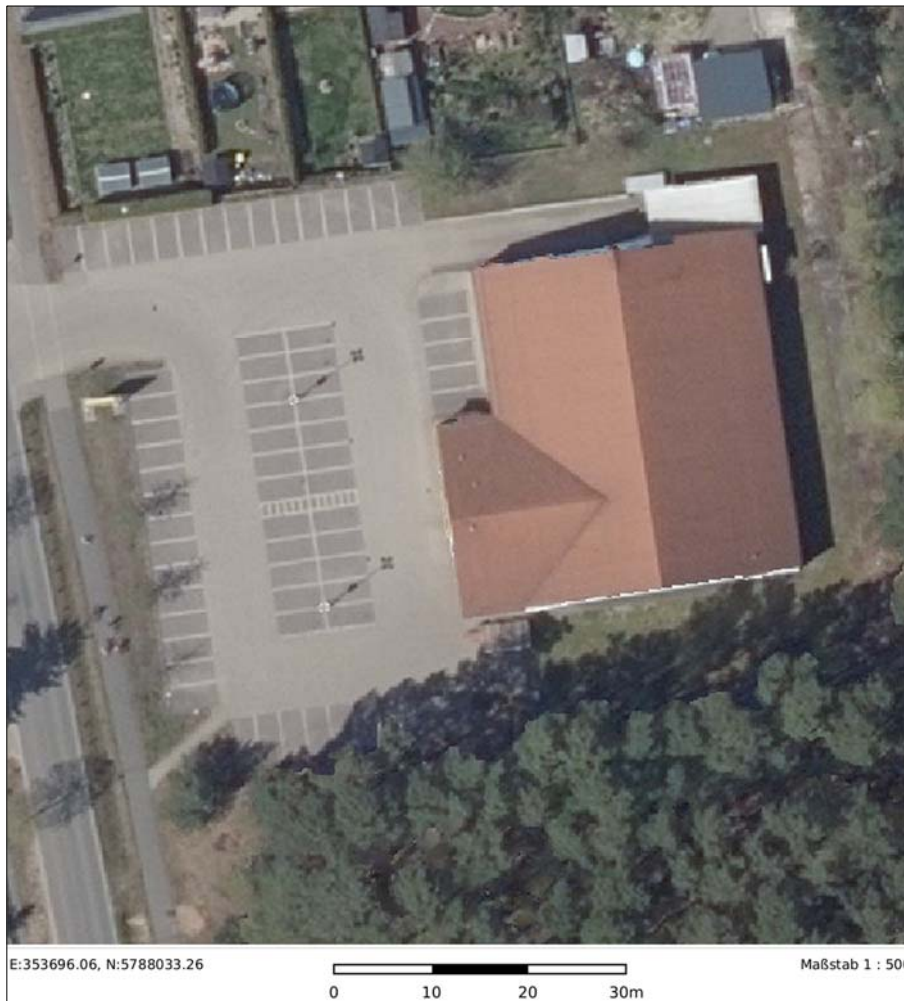


Abbildung 4: Luftbildlage Gemarkung: Borkheide, Flur: 2, Flurstücke: 1374; Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2024



Abbildung 5: Eingangsbereich Verbrauchermarktgebäude; Aufnahme: H. Roßmann 08/2024



Abbildung 6: Fläche für die geplante Erweiterung des Gebäudes; Aufnahme: H. Roßmann 08/2024



Abbildung 7: Fläche hinter dem Marktgebäude, auf dem Nachbargrundstück befindet sich eine Betonfläche als Rest einer alten Straße; Aufnahme: H. Roßmann 08/2024



## 2.2 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Nutzung des Gebietes.

Tabelle 3: Bestehende Nutzungen im Gebiet

	<b>Sind Nutzungskriterien betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können?</b>	<b>nein</b>	<b>ja</b>	<b>Art, Umfang, Größe</b>
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Landes- und Regionalplänen oder in der Flächennutzungsplanung, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung und den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.1.7	besondere Sachgüter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien und zwar: .....	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---

### Zusammenfassende Erläuterung

Das Vorhaben ist grundsätzlich mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung vereinbar.

Wegen der sehr geringen Bedeutung des Gebietes für die Naherholung und den Tourismus, sind mit dem Vorhaben keine grundsätzlich negativen Auswirkungen auf die Erholungseignung verbunden.

Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei werden nicht beeinträchtigt.

Mit der Nutzung von bereits stark vorgeprägten Flächen für die Realisierung des Vorhabens im Sinne einer Nachverdichtung werden keine Flächen mit einer besonderen Bedeutung beansprucht.

## 2.3 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Betroffenheit der Schutzgüter im Gebiet.

Tabelle 4: Betroffenheit der Schutzgüter

	<b>Sind Schutzgüter betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können?</b>	<b>nein</b>	<b>ja</b>	<b>Art, Umfang, Größe</b>
2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- / naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.2.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z.B.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
	- Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden		<input type="checkbox"/>	---
	- Unzerschnittene verkehrsarme Räume		<input type="checkbox"/>	---
	- Important Bird Areas (SPA)		<input type="checkbox"/>	---
	- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“		<input type="checkbox"/>	---
	- Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B.- Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm)		<input type="checkbox"/>	---
	- Landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche)		<input type="checkbox"/>	---
	- Biotopverbundflächen		<input type="checkbox"/>	---
	- Naturwaldreservate		<input type="checkbox"/>	---
	- Sonstige: bedeutender Lebensraum von gem. § 44 BNatSchG geschützten Arten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nach Potenzialeinschätzung mit örtlicher Besichtigung 09/2024
	- Sonstige: gemäß Baumschutzverordnung geschützter Baumbestand	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	ca. 3 Laubbäume

## **Zusammenfassende Erläuterung**

Das Vorhaben wird vollständig innerhalb des Siedlungsgebiets realisiert.

Es sind keine Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz betroffen.

Nach einer örtlichen Einschätzung des gesamten Plangebietes auf das Vorkommen von Tierarten nach § 44 BNatSchG konnten keine Hinweise auf dauerhafte Lebensstätten im Bereich der geplanten Erweiterung erbracht werden. Innerhalb des Baum- und Gehölzbestandes können siedlungstypische Vogelarten mit relativ geringen Lebensraumansprüchen Habitate finden. Hinweise auf das Vorkommen besonders geschützter Arten liegen nicht vor.

Es sind im Umfeld des Gebäudebestandes gemäß Baumschutzverordnung geschützter Laubbaumbestand vorhanden. Es handelt sich hierbei um jüngere Laubbäume (Feldahorn) die vermutlich im Zuge der Errichtung des Marktes angepflanzt wurden.

Der umgebende Waldbestand wird nicht beeinträchtigt.

## 2.4 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung nachfolgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Betroffenheit von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Gebiet.

Tabelle 5: Betroffenheit von Schutzgebieten und Schutzobjekten

	<b>Sind durch das Vorhaben Gebiete und Objekte betroffen, die einen Schutzstatus besitzen?</b>	<b>nein</b>	<b>ja</b>	<b>Art, Umfang, Größe</b>
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG (Es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet einwirken können.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.3.2	Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.3.4	Biosphärenreservate gem. § 25 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 des BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.3.5	Naturdenkmäler gem. § 28 des BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.3.6	gesch. Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gem. § 29 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.3.8	Wasserschutzgebiete gem. § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---

### Zusammenfassende Erläuterung

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des bebauten Siedlungskörpers von Borkheide.

Mit dem Vorhaben findet keine Flächenbeanspruchung von Schutzgebieten statt. Stoffeinträge in weiter entfernte Schutzgebiete im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind nicht zu erwarten. Gemäß Naturschutzrecht geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

## **2.5 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in der näheren und weiteren Umgebung des Vorhabenstandortes nicht vorhanden.

## **3 Merkmale der möglichen Auswirkungen**

### **3.1 Ausmaß der Auswirkungen geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung**

Die Auswirkungen des Vorhabens haben ausschließlich lokalen Charakter.

Im Rahmen der Bauphase ist im näheren Umfeld durch Baufahrzeuge mit zusätzlichen Belastungen zu rechnen. Die Auswirkungen sind zeitlich sehr begrenzt. Nach Fertigstellung der baulichen Anlagen ist durch den Betrieb der Anlagen mit keinen erheblichen Grenzwertüberschreitungen für Lärm und Geruch zu rechnen.

### **3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen**

Mögliche Auswirkungen des Baus und des Betriebes der neugebauten Anlage haben keinen grenzüberschreitenden Charakter. Nachbarstaaten sind nicht betroffen.

### **3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen**

Das geplante Vorhaben wird eine Gesamtfläche von ca. 5.600 m<sup>2</sup> beanspruchen.

#### **Auswirkungen auf Fläche**

Durch die geplante Flächengestaltung und der Nutzung ist das Vorhaben als nicht sehr flächenintensiv zu bewerten. Dies gilt insbesondere wegen der bereits bestehenden Bebauung und Flächenversiegelung.

Die Realisierung des Vorhabens wird auf einer sehr vorgeprägten Fläche im direkten Umfeld des Marktes vorgenommen.

#### **Auswirkungen auf Boden**

Durch das Bauvorhaben ist mit dem Verlust der Bodenfunktionen zu rechnen. Durch die Flächenbefestigungen erhöht sich der Versiegelungsumfang auf dem Baugrundstück, der Grünflächenanteil wird geringer. Berücksichtigt wird die bereits vorhandene Bebauung und umfangreiche Flächenbefestigung.

Schadstoffeinträge werden durch den Abbruch sowie durch die Anlage, den Bau und den Betrieb der Anlagen nicht hervorgerufen.

#### **Auswirkungen auf Wasser**

Oberflächengewässer werden durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung kann aufgrund der schon bestehenden

Versiegelung vernachlässigt werden. Die Gefahr für das Grundwasser durch den Eintrag von Schadstoffen besteht nicht.

### **Auswirkungen auf Klima und Luft**

Die versiegelten Flächen führen zwar nachweislich zu erhöhten Rückstrahlungswerten, die aber innerhalb des Bestandes bereits bestehen. Es findet eine Zunahme von Flächenversiegelung statt. Ein Verlust von lokalklimatisch bedeutsamen Vegetationsstrukturen erfolgt nicht.

### **Auswirkungen auf Biotope / Pflanzen und Tiere**

Für den Neubau werden bisher auch unbebaute Flächen in Anspruch genommen. Hochwertige Lebensräume gehen dabei nicht verloren. Es werden keine naturschutzfachlich bedeutsame Biotoptypen und auch keine gemäß nach § 30 BNatSchG geschützte Lebensräume beansprucht.

Laubbaumbestand ist durch Fällung betroffen.

Lebensräume für gemäß § 44 BNatSchG geschützte Tierarten sind nicht betroffen.

Es handelt sich um die Nutzung von bereits erheblich baulich und siedlungstypisch vorgeprägte Flächen. Es ist ein sehr hoher Nutzungsdruck vorhanden.

### **Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild**

Das Ortsbild wird durch das Bauvorhaben verändert. Die Errichtung von Gebäuden verändert die bauliche Dominanz. Unter Berücksichtigung des Bestandes sind diese Veränderungen aber unerheblich. .

### **Auswirkungen auf Schutzgebiete**

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind durch das Vorhaben weder direkt (Flächeninanspruchnahme) noch indirekt (Stoffeinträge, Störwirkungen etc.) betroffen.

### **Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Landes- sowie Regionalplanung**

Die Bevölkerung im näheren Umfeld ist vor allem während der Bauphase von Auswirkungen gering betroffen. Durch Neubau und den damit verbundenen Materialtransporten und dem Maschineneinsatz kann es vereinzelt zu erhöhten Belastungen durch Lärm und Staub kommen. Zusätzlich sind auch temporäre Einschränkungen im Fußgänger-, Fahrrad- und Fahrzeugverkehr zu erwarten. Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Aufnahme des Betriebes erfolgt keine Geruchswahrnehmung oder sonstige Belastung.

Die landes- und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze für die Planungsregion stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

### **Auswirkungen auf Denkmale und Denkmalschutz**

Bau- und Bodendenkmale werden durch das Vorhaben nicht berührt.

## **3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen**

Die im Abschnitt 3.3 dargestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter bzw. auf die Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Flächen und Objekte sind sehr

wahrscheinlich. Die prognostizierten betriebsbedingten Auswirkungen sind sehr prognosesicher. Mit dem Beginn der Bauarbeiten ist mit den Auswirkungen zu rechnen.

Darüber hinaus sind Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu begründen.

### 3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die Auswirkungen treten mit dem Beginn der Bauarbeiten auf. Die baubedingten Wirkungen (Belastungen durch Baumaschinen und Fahrzeuge, z.B. Lärm, Staub etc.) enden mit Abschluss der Bauphase. Negative anlagebedingte Wirkungen sind nicht gegeben.

## 4 Zusammenfassung

Mit dem Erweiterungsbau eines Verbrauchermarktes und der Errichtung und Modernisierung von Stellplatzanlagen wird eine Fläche mit einer Größe von ca. 4.635 m<sup>2</sup> beansprucht. Es werden überwiegend bereits überprägte Flächen beansprucht. Dabei handelt es sich nicht um naturschutzrechtlich wertvolle und oder strukturreiche Lebensraumtypen.

Es kann eine Neuversiegelung von 345 m<sup>2</sup> erfolgen.

Naturschutzrechtliche Schutzgebietsflächen LSG, NSG, SPA und FFH sind durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen.

Die Neugestaltung des Areals führt zu einer Erhöhung der baulichen Dominanz innerhalb der Siedlung, die aber unter Berücksichtigung des Bestandes nicht erheblich ist.

Mit dem Betrieb des zukünftigen Marktes sind keine zusätzlichen Emissionen verbunden.

Die Wohnqualität und der Erholungswert der Freiflächen und der Umgebung werden nicht beeinträchtigt.

Während des Neubaus ist punktuell mit Belästigungen insbesondere durch Lärm und Staub zu rechnen. Weiterhin treten durch den An- und Abtransport von Stoffen und Materialien mit LKW zusätzliche temporäre Belastungen auf.

Beim Bau und Betrieb werden keine umweltgefährdenden Stoffe oder Materialien verwendet.

Die Unfall- und Havariegefahr ist als relativ gering zu bewerten. Es sind technische und anlagengestalterische Maßnahmen eingeplant, die eine Beeinträchtigung der Schutzgüter insbesondere der Bevölkerung ausschließen.

## Fazit

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat nicht das Ziel, mit detaillierten Untersuchungen das Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen abschließend festzustellen. Es geht vielmehr um eine überschlägige Einschätzung, ob das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

### *§ 5 UVPG Feststellung der UVP-Pflicht*

*(1) Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde*

- 1. auf Antrag des Vorhabenträgers oder*
- 2. bei einem Antrag nach § 15 oder*
- 3. von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.*

*(2) Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Bei der Feststellung der UVP-Pflicht kann die Bekanntgabe mit der Bekanntmachung nach § 19 verbunden werden.*

*(3) Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.*

Die vorliegende Untersuchung anhand der relevanten Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass mit der Realisierung des Bauvorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein werden.



## 5 Quellenverzeichnis

### Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)

EG-Richtlinie 92/43 Fauna – Flora - Habitat-Richtlinie (FFH-RL) vom 21.05. 1992, geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42)

Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist"

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Art. 2 G v. 12.12.2007 (BGBl. I 2873)

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (VS- RL): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103), zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/102/EG vom 19. November 2008 (ABl. EG Nr. L 323 S. 31)

## Literatur / Gutachten

- Adam, K.; Nohl, W.; Valentin, W. 1986: Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft. Hg.: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- Arbeitsgruppe Bodenkunde 1984: Bodenkundliche Kartieranleitung. 4. Aufl. Hannover.
- AUHAGEN, ERMER, MOHRMANN 2002: Landschaftsplanung in der Praxis, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Blume, H. P. 1990: Handbuch des Bodenschutzes. Landsberg / Lech.
- FLADE, M. 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands; IHW-Verlag
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN UND VERKEHRSWESEN (Hrsg.) (1992): Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MluS-92), Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
- Gassner, E.; Winkelbrandt, A. 1990: UVP. Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis. Methodischer Leitfaden. München.
- HARFST, W./ MÖNNECKE, M./ NOHL, W./ SCHARPF, H. 1991: Gutachten Landschaftsbildbewertung im Stadtraum. Entwicklung eines Verfahrens zur Landschaftsbildbewertung im bebauten Bereich der Hansestadt Lübeck. Gutachten des Büros BTE Hannover.
- Jedicke, E., Frey, W., Hundsdorfer, M., Steinbach, E. 1993: Praktische Landschaftspflege. Stuttgart.
- KÖPPEL, J., Feickert, Spandau, Straßer 1998: Praxis der Eingriffsregelung, Schadenersatz an Natur und Landschaft?, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Marks, R. / Müller, M.J. / Leser, H. / Klink, H.J. (Hg.) 1992: Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes (BA LVL). Forschungen zur Deutschen Landeskunde, Bd. 229, 2. Aufl. Trier.
- Nohl, W. 1991: Konzeptionelle und methodische Hinweise auf landschaftsästhetische Bewertungskriterien für die Eingriffsbestimmung und die Festlegung des Ausgleichs. In: BFANL (Hg.). a.a.O. S. 59 – 74
- PLACHTER, H. 1991: Naturschutz; G. Fischer, Stuttgart
- Runge, F. 1990: Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Münster
- Scheffer, Schachtschabel (Hg.) 1982: Lehrbuch der Bodenkunde. 11. Aufl. Stuttgart